

Forstrechtlicher Ausgleich

Waldausgleichsbörse zur Bevorratung von Flächen für den Ausgleich nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG)

Eingriffe in Waldgebiete berühren verschiedene Interessen und sind an eine Reihe bundes- und landesrechtlicher Regelungen gebunden. Neben denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Boden- und Grundwasserschutzes insbesondere auch die Interessen der Forstwirtschaft. Von besonderer Bedeutung sind damit neben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auch die Regelungen zur Walderhaltung.

Die neu eingeführte landesweite Waldausgleichsbörse eröffnet Chancen für Vorhabenträger und Flächeneigentümer, Land- und Forstwirtschaft sowie den Naturschutz. Der nachfolgende Beitrag soll einen Einblick zu dieser neuen Entwicklung im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs, zur Bevorratung und zum Handel von Flächen für den Ausgleich nach § 9 LWaldG, zur Verwertung der bevorrateten Flächen im Zulassungsverfahren und zu einer möglichen Verknüpfung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung liefern.

Waldumwandlungen für Baugebiete aller Art, für Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen sowie für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sind seit langem Teil der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Baden-Württemberg. Neu hinzugekommen sind im Zusammenhang mit der Energiewende zusätzliche Eingriffe in Waldflächen, die insbesondere durch den Ausbau der Windenergie verursacht werden. Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag zu einer nachhaltigen und umweltverträglichen Energiepolitik bekannt, u.a. den Anteil von Windstrom am Strombedarf bis 2020 auf rund 10 % zu steigern. Von den dafür notwendigen 1.200 Windenergieanlagen werden Schätzungen zufolge erhebliche Anteile im Wald errichtet werden müssen. Die damit verbundenen Eingriffe sind sowohl naturschutzrechtlich als auch forstrechtlich zu kompensieren.

Forstrechtlicher Ausgleich

Das LWaldG geht vom Grundsatz der Walderhaltung aus und unterscheidet dabei zwischen unbefristeten und befristeten Waldumwandlungen. Eine

Waldumwandlungsgenehmigung wird von der höheren Forstbehörde erteilt bzw. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens durch den Planfeststellungsbeschluss ersetzt.

Bei der unbefristeten Waldumwandlung sind forstrechtlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen „zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die Waldfunktionen“ erforderlich. Dies können sein:

- Ersatzaufforstung im räumlichen Zusammenhang,
- Erhalt eines schützenswerten Bestandes,
- sonstige Schutz- oder Gestaltungsmaßnahmen

Bei der befristeten Waldumwandlung, z.B. im Rahmen von Abbauvorhaben, ist die Rekultivierung der Fläche als Wald vorgeschrieben, sodass der Eingriff nach Ende der Inanspruchnahme wieder ausgeglichen ist.

Der Ausgleich des Eingriffs in den Wald erfolgt heutzutage üblicherweise über eine flächengleiche Ersatzaufforstung und – soweit erforderlich – durch zusätzliche Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des umgebenden Waldes. Bei Ersatzaufforstungen ist der räumliche Zusammenhang gewahrt, wenn diese innerhalb des Naturraums 3. Ordnung (BNatSchG) bzw. der gleichen Raumkategorie nach dem Landesentwicklungsplan erfolgen. Soweit kein vollständiger forstrechtlicher Ausgleich möglich ist, sieht das LWaldG eine Walderhaltungsabgabe vor, die nach der Schwere der Beeinträchtigung, dem Vorteil des Vorhabenträgers und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit bemessen wird.

Waldausgleichsbörse zur Bevorratung von Flächen für den Ausgleich nach § 9 LWaldG

Landesweit werden jedes Jahr unabhängig von Ersatzaufforstungsverpflichtungen im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs landwirtschaftliche Flächen aufgeforstet oder der natürlichen Sukzession überlassen. Der Anteil der Waldfläche in Baden-Württemberg steigt dadurch trotz örtlicher Eingriffe seit Jahren an. Seit 1980 ist eine Waldzunahme von über 67.000 ha

zu verzeichnen. Unabhängig von Ersatzverpflichtungen wurden in Baden-Württemberg in den letzten Jahren jährlich ca. 200 (bis 300) Hektar Fläche gezielt aufgeforstet. Auf etwa der gleichen Fläche findet eine Bewaldung durch natürliche Sukzession statt. Demgegenüber wurden in den letzten 5 Jahren pro Jahr durchschnittlich für rund 100 bis 120 Hektar Waldumwandlungsgenehmigungen erteilt, die eine Ausgleichsverpflichtung nach LWaldG nach sich ziehen.

Der Waldflächenzuwachs soll künftig gezielt für den forstrechtlichen Ausgleich eingesetzt werden, sodass gleichzeitig produktive landwirtschaftliche Nutzfläche geschont werden kann. Ähnlich dem naturschutzrechtlichen Ökokonto werden dabei Erstaufforstungen als forstrechtliche Ausgleichsflächen bevorratet und können bei Eingriffen in Waldgebieten zum Ausgleich herangezogen werden. Antragsteller von Erstaufforstungsanträgen werden künftig um Zustimmung gebeten, ihre Flächen für den forstrechtlichen Ausgleich zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich wurden die unteren Verwaltungsbehörden bereits gebeten, Sukzessionsflächen zu identifizieren und mit den Eigentümern eine Überführung dieser Flächen in eine ordnungsgemäße Bewaldung zu klären, die dann ebenso für den forstrechtlichen Ausgleich verfügbar gemacht werden können.

In die Waldausgleichsbörse können genehmigte Aufforstungsflächen (Erstaufforstungen klassischer Art und aus Sukzessionsflächen) aufgenommen werden.

a.) „Freiwillige“ Erstaufforstungen ohne Ausgleichsverpflichtung

Eine Möglichkeit der Bereitstellung einer forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahme sind Erstaufforstungen, die von der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde genehmigt werden. Diese Erstaufforstungen müssen freiwillig, d.h. ohne forstrechtliche Ausgleichsverpflichtung, durchgeführt werden. Das Antragsformular der Aufforstungsgenehmigung enthält ein zusätzliches Formblatt, in dem der Antragsteller die geplante Erstaufforstungsfläche für einen forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG zur Verfügung

stellen kann. Die Aufforstung kann anschließend von einem Dritten zum Zwecke des forstrechtlichen Ausgleichs herangezogen werden, wodurch der Grundeigentümer eine entsprechende Vergütung erzielen kann.

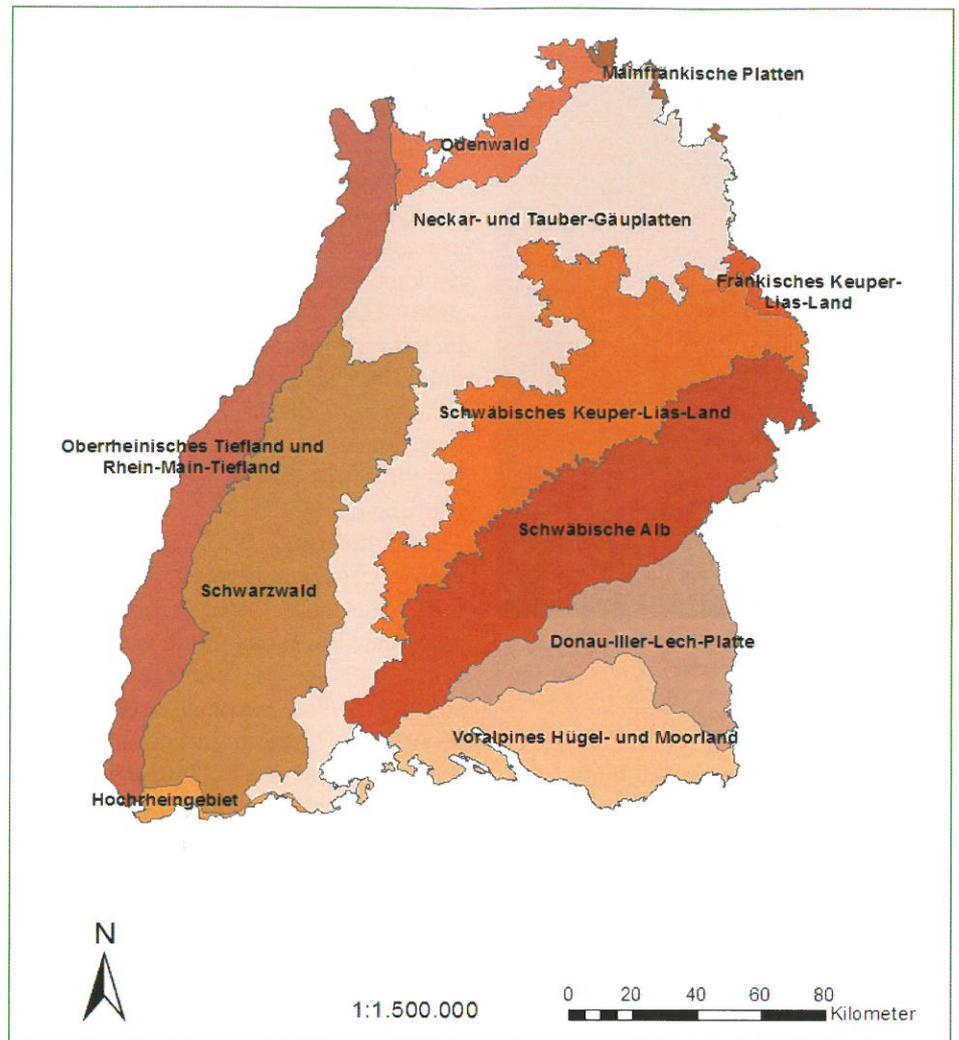
b.) Sukzessionsflächen im Anfangsstadium

Sukzessionsprozesse lassen sich trotz der geltenden Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) in regional unterschiedlicher Ausprägung beobachten. Die zuständigen unteren Verwaltungsbehörden sollen die Gemeinden darüber informieren, dass potenzielle Sukzessionsflächen künftig als Ersatzaufforstungsflächen für den forstrechtlichen Ausgleich dienen können, indem diese mittels Aufforstungsgenehmigung einer geordneten Waldentwicklung zugeführt werden.

Die unteren Verwaltungsbehörden sollen dabei zunächst solche der Sukzession unterliegenden Flächen identifizieren, die voraussichtlich langfristig nicht mehr bewirtschaftet werden. Bei der Auswahl der Flächen gelten die Vorgaben des § 25 LLG und die dort festgelegten Versagungsgründe. Es ist hierbei zu berücksichtigen, dass die Sukzession noch nicht so weit fortgeschritten sein darf, dass rechtlich hieraus bereits Wald entstanden ist. Über die Waldeigenschaft ist im Einzelfall zu entscheiden. Anhaltspunkte hierfür können eine „flächendeckende“ Verjüngung mit typischen Waldbaumarten in einer Höhe von ca. 2 bis 3 Meter und eine überwiegende Überschirmung der Fläche mit Beschattung des Bodens (Initialstadium „Waldinnenklima“) sein. Auch die Tatsache, dass die landwirtschaftliche Nutzung und Pflege im Sinne einer Offenhaltung länger als i.d.R. fünf Jahre zurückliegt, ist ein Indiz dafür, dass Wald entstanden sein kann. Sofern die Sukzessionsfläche noch keine Waldeigenschaft besitzt, ist eine Anerkennung als Ersatzmaßnahme nach LWaldG grundsätzlich möglich.

Die Waldausgleichsbörse (internetbasierte Datenbank) wird von der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH bereitgestellt und geführt bzw. verwaltet.

Nach der Aufnahme einer Fläche in die Datenbank besteht unabhängig vom Zeitpunkt der Umsetzung der Erstaufforstung die Möglichkeit, die Fläche innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Genehmigungszeitpunkt als Ersatzmaßnahme



Der räumliche Zusammenhang für Ersatzaufforstungen sind die Naturräume 3. Ordnung bzw. die Raumkategorien nach dem Landesentwicklungsplan.

für den forstrechtlichen Ausgleich zu nutzen. Sofern innerhalb dieses Zeitraumes keine Anerkennung als Ersatzmaßnahme erfolgt ist, wird die Fläche aus der Datenbank gelöscht. Der gewählte Zeitraum von fünf Jahren trägt der Tatsache Rechnung, dass Waldumwandlungen bzw. Ersatzverpflichtungen nicht jährlich in gleichbleibender, sondern häufig in schwankender Größenordnung erforderlich werden. Darüber hinaus kann der Eigentümer bzw. Maßnahmenträger jederzeit ohne Angabe von Gründen die Löschung der Ersatzmaßnahme aus der Datenbank verlangen. Ein solcher Verzicht ist der Flächenagentur sofort mitzuteilen.

Unabhängig von der Bereitstellung der Erstaufforstung als Ersatzmaßnahme kann eine Förderung nach der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ beantragt werden, die jedoch dann zurückerstattet werden muss, wenn eine Vermarktung der Fläche erfolgt.

Aufforstungsgenehmigung – Anforderungen und Antragstellung

Nicht nur bei naturschutzrechtlichen, auch bei forstrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen (Vorrangstufe 1 und 2 der digitalen Flurbilanz) ist dabei möglichst zu vermeiden.

Erstaufforstungen von landwirtschaftlichen Grundstücken sind genehmigungspflichtig. Genehmigungsbehörde ist die zuständige untere Landwirtschaftsbehörde. Diese informiert den Antragsteller künftig im Rahmen der Antragstellung auch über die Möglichkeiten, die Aufforstung zusätzlich als forstrechtliche Ausgleichsmaßnahme zu nutzen. Für den Antrag wird die Verwendung im Internet verfügbarer, landeseinheitlicher Formblätter vorgegeben. Die Antragsunterlagen



Der Ausgleich von Eingriffen in Waldgebiete erfolgt üblicherweise über eine Ersatzaufforstung

sind bei der zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde vorzulegen.

Das Antragsformular zur Aufforstungsgenehmigung enthält ein zusätzliches Formblatt, in dem der Antragsteller die geplante Erstaufforstungsfläche für den forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG zur Verfügung stellen und die Zustimmung für die Datenweitergabe an die Flächenagentur abgeben kann. Im Falle der Zustimmung werden die Daten direkt von der unteren Landwirtschaftsbehörde an die Flächenagentur weitergeleitet. Die Maßnahme wird daraufhin in die Datenbank eingestellt und über die Flächenagentur Baden-Württemberg als Ersatzmaßnahme nach § 9 LWaldG vermittelt.

Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, bereits genehmigte Aufforstungen nachträglich für die Waldausgleichsbörse bzw. den forstrechtlichen Ausgleich verfügbar zu machen. Hierfür kommen allerdings nur solche Erstaufforstungen in Betracht, deren Genehmigungszeitpunkt nicht länger als zwei Jahre zurückliegt. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass die Erstaufforstung nicht bereits in einem anderen Verfahren zum Zwecke des forstrechtlichen Ausgleichs herangezogen wurde.

Handel mit Ersatzmaßnahmen nach § 9 LWaldG und Verwertung im Zulassungsverfahren

Die Aufforstungsmaßnahme (Anrechnungsberechtigung für den forstrechtlichen

Ausgleich) kann zusammen mit der Maßnahmenfläche oder losgelöst von der Maßnahmenfläche veräußert werden. Bei freiwilligen Erstaufforstungen wird der Handel der Aufforstungsmaßnahme ohne Maßnahmenfläche sicherlich die häufigere Konstellation sein. Durch den Handel von Aufforstungsmaßnahmen ohne Fläche kann der forstrechtliche Ausgleich damit durch „fremde Gutschriften“ bewältigt werden. Im Interesse beider Vertragsparteien sind dabei detaillierte vertragliche Regelungen zu treffen, die die Sicherung der Fläche für Kompensationszwecke, die fachgerechte Durchführung und Sicherung der Erstaufforstung gewährleisten.

Die Beteiligung am Handel mit Ersatzmaßnahmen zum Zwecke des forstrechtlichen Ausgleichs steht grundsätzlich jedem offen. Der Handel mit forstrechtlichen Ersatzmaßnahmen – sowie die daraus resultierende Preisfindung – ist ein privatrechtlicher Vorgang und ausschließlich Angelegenheit des Maßnahmenträgers, Flächeneigentümers und Erwerbers. Die Übertragung von „Anrechnungsberechtigungen“ aus der Waldausgleichsbörse auf den jeweiligen Erwerber stellt keinen Verwaltungsakt dar.

Beim Handel mit der Erstaufforstung als Ersatzmaßnahme nach LWaldG entfällt nachträglich eine etwaig beanspruchte Förderung nach der forstlichen Förderrichtlinie, sodass die Förderung zurückzahlen ist. Sofern eine Förderung aus der Richtlinie „Nachhaltige Waldwirtschaft“ erhalten wurde, wird der Begünstigte aufgefordert, die Abteilung Forstdirektion des zuständigen Regierungspräsidiums von der Vermarktung der Erstaufforstung in Kenntnis zu setzen und die Aufhebung des Förderbescheids zu beantragen. Wird die Aufhebung des Zuwendungsbescheids nicht beantragt, wird dieser kostenpflichtig von Amts wegen widerrufen.

Erstaufforstungsmaßnahmen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Der in § 9 Abs. 3 LWaldG geforderte forstrechtliche Ausgleich kann auf die naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angerechnet werden.

Mit der Einführung des naturschutzrechtlichen Ökokontos in Baden-Württemberg wurde bereits im Jahr 2011 ein lukrativer Markt für Maßnahmen des Naturschutzrechts geschaffen. Die damit verbundene Möglichkeit, Kompensationsmaßnahmen vor dem Eingriff durchzuführen und auf einem Ökokonto einzubuchen, wurde bereits von zahlreichen Akteuren genutzt und kann als „Vorbild“ für die Waldausgleichsbörse dienen.

Die Aufnahme der mit der Erstaufforstung verbundenen Aufwertung von Natur und Landschaft in das naturschutzrechtliche Ökokonto ist grundsätzlich möglich. Es können jedoch nur solche Erstaufforstungsmaßnahmen in das Ökokonto aufgenommen werden, die nach der Ökokontoverordnung (ÖKVO) auch ökokontofähig sind und denen die untere Naturschutzbehörde zuvor zugestimmt hat.

Sofern eine Erstaufforstung die in der ÖKVO geregelten Anforderungen an die Ökokontofähigkeit nicht erfüllt, kann weiterhin geprüft werden, ob die Erstaufforstung möglicherweise in das Ökokonto nach Baugesetzbuch (BauGB) eingebucht werden kann.

Zusammenfassung

Die in Baden-Württemberg vorhandene Waldzunahme soll künftig in eine dem naturschutzrechtlichen Ökokonto vergleichbare Bevorratung von Ersatzmaßnahmen eingestellt und für den forstrechtlichen Ausgleich verfügbar gemacht werden. Die unteren Verwaltungsbehörden sollen hierbei Grundstückseigentümer im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit auf die Möglichkeit der Bevorratung für den forstrechtlichen Ausgleich nach § 9 LWaldG und die Verfahrensabläufe hinweisen. Gleichzeitig sollen Antragsteller

Weitere Informationen zu Aufforstungsantrag und Waldausgleichsbörse

Das aktualisierte Formular zum Antrag zur Genehmigung einer Aufforstung finden Sie unter www.landwirtschaft-bw.info.

Detaillierte Informationen zur Waldausgleichsbörse erhalten Sie unter www.flaechenagentur-bw.de

im Rahmen des Beratungsprozesses auch über die Möglichkeiten, durch die Aufforstung ihrer Flächen Ökopunkte nach der ÖKVO generieren zu können, informiert werden.

Die bevorrateten Ersatzmaßnahmen können bei Bedarf von einem Vorhabenträger zum Zwecke des forstrechtlichen Ausgleichs in Anspruch genommen werden. Dadurch können zeitliche und finanzielle Belastungen vermieden werden, die durch die Suche nach geeigneten Flächen und den dort umsetzbaren Ersatzmaßnahmen entstehen. Damit trägt die

Waldausgleichsbörse auch der Verfahrensbeschleunigung Rechnung. Die Einführung einer Waldausgleichsbörse zur Bevorratung von Flächen für den Ausgleich nach LWaldG eröffnet auch für den Antragsteller der Erstaufforstung bzw. den Flächeneigentümer die Chance, an einem lukrativen Markt teilzunehmen und dadurch auch eine neue Einnahmequelle zu erschließen.

Weiterhin kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationszwecke verringert werden, da die gezielte Nutzung der bisher

unabhängig von Kompensationsmaßnahmen stattfindenden Waldzunahme für naturschutz- und forstrechtliche Ersatzmaßnahmen die Beanspruchung von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen von Realkompensationen deutlich reduzieren dürfte. Die Einführung einer Waldausgleichsbörse bietet damit Chancen und Vorteile für alle Beteiligten.

**Matthias Schappert, Leitender Forstdirektor
Regierungspräsidium Tübingen**

**Manuel Sedlak, Flächenagentur
Baden-Württemberg GmbH**